

AK



Vorarlberg 26.1. – 8.2.2024

Kundmachung

der Hauptwahlkommission für die Arbeiterkammerwahl 2024 in Vorarlberg

Gemäß § 23 Abs. 1 der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. II Nr. 340/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 389/1998, BGBl. II Nr. 490/2001 und BGBl. II Nr. 280/2008 wird die Wählerliste für die vom 26. Jänner bis 8. Februar 2024 stattfindende Arbeiterkammerwahl vom 4. bis 9. Dezember 2023 in nachstehend angeführten Auflagestellen zur Einsichtnahme aufgelegt:

Auflagestellen zur Einsichtnahme in die Wählerliste im Zeitraum 4. bis 9. Dezember 2023:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Schloß-Gayenhof-Platz 2, 1. Stock, Zimmer 123
Mo-Sa, 9-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, Erdgeschoß, Zimmer 18
Mo-Sa, 9-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Klaudiastraße 2, 2. Stock, Zimmer 212
Mo-Sa, 9-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Schloßgraben 1, 2. Stock, Zimmer 214
Mo-Sa, 9-12 Uhr

Marktgemeindeamt Bezau

Greben 397, Erdgeschoss
Mo-Sa, 9-12 Uhr

Arbeiterkammer Vorarlberg

Wahlbüro, Feldkirch, Widnau 4, Erdgeschoß
Mo-Sa, 9-12 Uhr

Jeder Wahlberechtigte, der am 23. Oktober 2023 (Stichtag) in einem kammerzugehörigen Dienstverhältnis war, ist entweder in der Wählerliste für einen Betriebswahlsprenzel oder in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenzels verzeichnet. Andere Wahlberechtigte (§ 21 Abs. 1 Zif. 1, 3, 4 und 6 der Arbeiterkammer-Wahlordnung) sind in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenzels berücksichtigt, sofern sie die Aufnahme beantragt haben.

Während der Einsichtsfrist – 4. Dezember bis einschließlich 9. Dezember 2023 – sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerliste an dürfen Eintragungen, Änderungen oder Streichungen nur noch auf Grund einer Entscheidung im Einspruchsverfahren vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind offenbare Unrichtigkeiten sowie Formgebreden, wie z. B. Schreibfehler.

Für die Einbringung des Einspruches sind Formblätter in allen Auflagestellen und im Wahlbüro der Arbeiterkammer Feldkirch aufgelegt, die von den Einspruchswerber:innen auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben sind.

Die Hauptwahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hievon binnen eines Tages nach Einlangen des Einspruches zu verständigen.

Einwendungen des Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich bei der Hauptwahlkommission einlangen.

Über die Einsprüche hat die Hauptwahlkommission binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist.

Von der Entscheidung hat die Hauptwahlkommission sowohl den Einspruchswerber als auch den von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Sitz der Hauptwahlkommission ist:

Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 4, 6800 Feldkirch

Feldkirch, am 20. November 2023